

05.04.91

A - Fz - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)

A. Zielsetzung

Die Bekämpfung der Tollwut bei Tieren ist bisher in den §§ 36 bis 41 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) sowie in der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) geregelt. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) werden die im Gesetz bestehenden Tollwut-Vorschriften aufgehoben. Damit kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Tollwutbekämpfung abschließend durch Rechtsverordnung regeln.

Zweck der Verordnung ist es, die Bekämpfung der Tollwut nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und unter Einbeziehung der bisher im Tierseuchengesetz enthaltenen Bekämpfungsvorschriften umfassend neu zu regeln.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten; den Ländern entstehen insofern gegenüber der noch geltenden Verordnung Mehrkosten, als sie für die Durchführung der oralen Immunisierungskampagne, insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Köder, verantwortlich sind. Die Mehrkosten sind im einzelnen nicht exakt bezifferbar, da sie primär von der Tollwutsituation und der damit verbundenen Frequenz der Impfung und der Größe des zu beimpfenden Gebietes abhängig sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

05.04.91

A - Fz - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 108/91

Bonn, den 5. April 1991

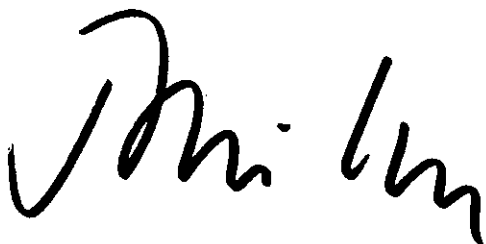
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz gegen die
Tollwut (Tollwut-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Seiters', is written over the printed name.

Rudolf Seiters

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)

Vom1991

Inhaltsübersicht

		§§
Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2:	Schutzmaßnahmen	2 bis 14
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Schutzmaßnahmen	2 bis 5
Unterabschnitt 2:	Besondere Schutzmaßnahmen bei Haustieren	6 bis 11
	A. Vor amtlicher Feststellung	6
	B. Nach amtlicher Feststellung	7 bis 10
	Tötung und unschädliche Beseitigung	7
	Schutzmaßnahmen für den gefährdeten Bezirk	8
	Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht	9 bis 10
Unterabschnitt 3:	Besondere Schutzmaßnahmen bei wildlebenden Tieren	11 bis 12
Unterabschnitt 4:	Desinfektion	13
Unterabschnitt 5:	Aufhebung der Schutzmaßnahmen	14
Abschnitt 3:	Ordnungswidrigkeiten	15
Abschnitt 4:	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, den §§ 23, 24, 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 28 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), von denen § 17 Abs. 2 und die §§ 18, 23, 28 und 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 19, 25, 27, 29 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Tollwut, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung, der pathologisch-anatomischen Untersuchung oder der histologischen Untersuchung, jeweils in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten, den Ausbruch der Tollwut befürchten läßt;
3. wirksamer Impfschutz, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a) im Falle einer Erstimpfung mindestens 30 Tage oder längstens 12 Monate zurückliegt oder
 - b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

Impfungen und Heilversuche

(1) Gegen die Tollwut darf nur mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern geimpft werden. Impfungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Impfung wildlebender Tiere.

(2) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Heilversuche an verdächtigen Tieren sind verboten.

§ 3

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen,
2. von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 für wissenschaftliche Versuche,
3. von § 2 Abs. 1 Satz 2 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz gestanden haben.

§ 4

Anzeige von Tieraussstellungen

Hunde- und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 5

Es ist verboten, über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßregeln bei Haustieren

A. Vor amtlicher Feststellung

§ 6

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung für seuchenverdächtige Haustiere folgendes:

1. Der Besitzer muß alle Haustiere an ihrem jeweiligen Standort so absondern, daß sie nicht mit Haustieren anderer Besitzer sowie mit Menschen in Berührung kommen können.
2. Verendete oder getötete Haustiere sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berüh-

nung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Sie dürfen nur von einem Tierarzt oder unter dessen Leitung zerlegt werden; das Abtrennen des Kopfes gilt nicht als Zerlegen.

3. Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als seuchenverdächtig gemeldeten Haustier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung des Tieres an; hierzu ist es sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn sich der Verdacht auf Grund amtstierärztlicher Untersuchung als unbegründet erwiesen hat.

B. Nach amtlicher Feststellung

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere anordnen; bei seuchenverdächtigen Hunden und Katzen hat sie die Tötung und unschädliche Beseitigung anzuordnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde bei seuchenverdächtigen Hunden oder Katzen anstelle der Tötung und unschädlichen Beseitigung die behördliche Beobachtung bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts anordnen, wenn diese Tiere

1. einen Menschen gebissen haben oder
2. nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(3) Das Schlachten und Abhäuten seuchenverdächtiger Tiere sowie der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 8

Schutzmaßregeln für den gefährdeten Bezirk

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wildlebenden Tier amtlich festgestellt, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Umgebung der Tierhaltung, der Abschluß-, Tötungs- oder Fundstelle bis zu einer Entfernung von etwa 10 Kilometern zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Tollwut! Gefährdeter Bezirk" gut sichtbar an.

(3) Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

§ 9

(1) Für Hunde und Katzen ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung an, wenn anzunehmen ist, daß sie mit seuchenkranken Tieren in Berührung gekommen sind. Sie kann die sofortige Tötung dieser Hunde und Katzen anordnen, wenn anzunehmen ist, daß sie mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Haustiere, von denen anzunehmen ist, daß sie mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, sind sofort behördlich zu beobachten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich bei der Berührung unter wirksamem Impfschutz standen. Solche Hunde und Katzen sind sofort behördlich zu beobachten und unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß von der Impfung abgesehen wird, wenn die Tiere bereits mehrmals in kurzen Abständen gegen Tollwut geimpft worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht unter wirksamem Impfschutz stehende Hunde und Katzen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die Tiere sofort für mindestens drei Monate sicher eingesperrt werden und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 10

(1) Die Dauer der behördlichen Beobachtung nach § 9 Abs. 2 und 3 beträgt sechs Monate. Die zuständige Behörde kann die Dauer bis auf zwei Monate verkürzen, sofern die ansteckungsverdächtigen Tiere vor dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz standen und unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Während der behördlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden. Die Nutzung und der Weidegang von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind gestattet; die Nutzung der Hunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort.

(3) Statt der behördlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Unterabschnitt 3

§ 11

Besondere Schutzmaßnahmen bei wildlebenden Tieren

Jagdausübungsberechtigte haben dafür zu sorgen, daß seuchenverdächtigen wildlebenden Tieren sofort nachgestellt wird und daß diese erlegt und unverzüglich unschädlich beseitigt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei Füchsen und kleineren Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo es sich befindet.

§ 12

(1) Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, daß die Seuche durch den Fuchs verbreitet wird, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Tollwut durch verstärkte Bejagung der Füchse und durch orale Immunisierung der Füchse bekämpft wird. Die Verpflichtung zur verstärkten Bejagung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten.

(2) Den Zeitraum und das Gebiet, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 durchzuführen sind, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen; dabei sind die Epidemiologie der Seuche und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann eine großflächige orale Immunisierung zum Schutz gegen die Einschleppung der Tollwut oder zum Schutz gegen die Ausbreitung der Tollwut anordnen.

C. Desinfektion

§ 13

Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der verdächtigen Tiere muß der Besitzer die Ställe oder sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

Unterabschnitt 5

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 14

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Tollwut erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Tollwut gilt als erloschen, wenn

1. die seuchenkranken Haustiere unschädlich beseitigt sowie die seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet, getötet und unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
2. in den Fällen des § 8 seit Bestimmung des gefährdeten Bezirkes drei Monate vergangen sind und Tollwut bei Haustieren sowie bei Wild nicht mehr festgestellt worden ist.

Abschnitt 3
Ordnungswidrigkeiten

§ 15

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 4 Satz 2, § 6 Nr. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nr. 2 Satz 2, nach § 9 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3, nach § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Impfung oder entgegen § 2 Abs. 3 einen Heilversuch durchführt,
2. entgegen § 4 Satz 1 eine Tierausstellung oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 5 Satz 1 einen über drei Monate alten Hund außerhalb geschlossener Räume ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung frei laufen läßt oder mit sich führt,

4. entgegen § 6 Nr. 1 ein Haustier nicht absondert,
5. entgegen § 6 Nr. 2 Satz 1 ein verendetes oder getötetes Haustier aufbewahrt oder entgegen § 6 Nr. 2 Satz 3 zerlegt,
6. ohne Genehmigung nach
 - a) § 6 Nr. 2 Satz 2 ein verendetes oder getötetes Haustier verbringt,
 - b) § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Tier entfernt oder
 - c) § 10 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nutzt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 ein seuchenverdächtiges Tier schlachtet oder abhäutet oder einzelne Teile, Milch oder ein sonstiges Erzeugnis eines solchen Tieres verkauft oder verbraucht,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 in einem gefährdeten Bezirk einen Hund oder eine Katze frei laufen läßt,
9. entgegen § 11 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß einem seuchenverdächtigen wildlebenden Tiere sofort nachgestellt wird, dieses erlegt und unschädlich beseitigt wird oder
10. einer Vorschrift des § 13 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt.

Abschnitt 4

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....1991

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Tollwut ist eine virusbedingte Infektionskrankheit. Empfänglich sind alle Säugetierarten und der Mensch. Eine Erkrankung an Tollwut führt zum Tode, eine medikamentelle Behandlung ist nicht möglich. Derzeit stehen für den Menschen und für bestimmte Tierarten wirksame Impfstoffe zur Verfügung, so daß eine vorbeugende Schutzimpfung gegen Tollwut möglich ist. Menschen, die von tollwutkranken Tieren gebissen worden sind oder die mit dem Speichel kranker Tiere in Berührung gekommen sind, können in aller Regel durch eine rechtzeitig eingeleitete Therapie - mehrere Injektionen eines Tollwutimpfstoffes nach der Exposition - vor der Erkrankung bewahrt werden.

Das im Bundesgebiet - und in weiten Teilen Mittel- und Westeuropas - herrschende Tollwutseuchengeschehen wird durch das Vorkommen der Tollwut beim Wild bestimmt (silvatische Tollwut). Im langjährigen Durchschnitt der amtlich gemeldeten Tollwutfälle bei Tieren in der Bundesrepublik Deutschland entfallen rund 85 % auf Wild und rund 15 % auf Haustiere. Der Fuchs ist am Wildtollwutgeschehen mit etwa 75 % aller Fälle (1987 rund 79 %) beteiligt; er ist Träger dieses Seuchengeschehens. Von ihm gehen in der Regel die Infektionen der Haustiere und damit mittelbar auch des Menschen aus. Unter den Haustieren waren in den letzten Jahren vor allem Rinder (rund 4 % aller Fälle) und Katzen (zwischen 2 und 3 %) betroffen.

1983 wurden erstmals in einem kleineren Gebiet in Oberbayern nach vorangegangenen jahrelangen Laborversuchen in freier Wildbahn Köder mit einer Impfstoffkapsel (Tübinger Köder) mit dem Ziel einer aktiven Immunisierung des Fuchses gegen Tollwut ausgelegt. Die angezeigten Tollwutfälle sind in den letzten Jahren merklich zurückgegangen. Wurden 1984 insgesamt bei Tieren noch 6 935 Tollwutfälle in der Bundesrepublik Deutschland registriert, waren es 1988 nur noch 2 485 Fälle. Dies ist zweifellos eine Auswirkung der inzwischen flächenmäßig stark ausgebreiteten Versuche zur Immunisierung des Fuchses in freier Wildbahn. An der prozentualen Beteiligung der einzelnen Tierarten hat sich jedoch wenig geändert; der Fuchs ist nach wie vor Hauptreservoir und Hauptbetroffener der Seuche.

1989 wurde wieder ein Anstieg der Tollwut beobachtet. Aufklärung der Bevölkerung, Empfehlung einer noch umfangreicheren jährlichen Schutzimpfung der Hunde und Katzen sind vordringliche Aufgaben für alle Verantwortlichen.

Der Feldversuch zur oralen Immunisierung des Fuchses wird auf Grund der Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Auf-

202/91

stellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut (ABl. EG Nr. L 223 S. 10) von der EG-Kommission - auch für sich anschließende Drittländer - ab 1989 erstmals finanziell unterstützt. Die Laufzeit beträgt drei Jahre. Voraussetzung ist, daß die ausgelegte Köderfläche mindestens eine Größe von 6 000 km² (= 1 Pilotprogramm) hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat in Brüssel entsprechend der genannten Entscheidung einen Plan zur Tilgung der Tollwut vorgelegt, der z. B. für die Herbstaktion 1989 vorsah, im Inland eine Fläche von nahezu 90 000 km² mit ca. 1,5 Mio Ködern zu belegen. In dem Plan der Bundesrepublik Deutschland integriert sind die im Süden und Osten angrenzenden Staaten Österreich und CSFR mit zusammen einer Auslegefläche von 9 000 km² im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland mit ca. 137 000 Ködern. Dieser Plan wird jeweils fortgeschrieben.

Die "Schluckimpfung" des Fuchses wird mittlerweile auch in Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, CSFR, Italien, Jugoslawien und Finnland als Mittel der Wildtollwutbekämpfung eingesetzt. Die Schweiz ist der bisher einzige Staat, in dem das Verfahren der "oralen Immunisierung" zur Wildtollwutbekämpfung gesetzlich verankert ist. In der Bundesrepublik Deutschland soll dieses Verfahren durch die vorliegende Verordnung eingeführt werden.

Die Bekämpfung der Tollwut bei Tieren richtet sich derzeit nach den §§ 36 bis 41 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) sowie nach der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444). Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes werden die im Gesetz bestehenden Tollwutvorschriften aufgehoben. Damit erhält der Bundesminister die Möglichkeit, mit dem flexiblen Instrument der Rechtsverordnung und unter Ablösung der geltenden Tollwut-Verordnung die Bekämpfung der Tollwut nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter angemessener Berücksichtigung der in der Praxis gesammelten Erfahrungen in einer Verordnung umfassend neu zu regeln.

Die Maßregeln zur Bekämpfung der Wildtollwut zielen insbesondere darauf ab, den Fuchsbesatz niedrig zu halten, um so die Infektionskette Fuchs - Fuchs, Fuchs - andere Wildtiere oder Fuchs - Haustiere möglichst zu unterbrechen sowie die orale Immunisierung des Fuchses als staatliche Maßnahme in die Tierseuchenbekämpfung einzuführen.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten; den Ländern entstehen insofern gegenüber der noch geltenden Verordnung Mehrkosten, als sie für die Durchführung der oralen Immunisierungskampagnen, insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Köder, verantwortlich sind. Diese Mehrkosten sind im einzelnen nicht exakt bezifferbar, da sie primär von der Tollwutsituation und der damit verbundenen Frequenz der Impfung

(jährlich oder halbjährlich; Spotimpfungen) und der Größe des zu beimpfenden Gebietes abhängig sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens wird definiert, durch welche Untersuchungsverfahren die Seuche oder der Seuchenverdacht festgestellt werden soll sowie wann ein Tier unter wirksamem Impfschutz steht.

Zu § 2:

Zur vorbeugenden Schutzimpfung von Haustieren gegen Tollwut stehen seit Jahren wirksame und unschädliche Impfstoffe zur Verfügung. Ihr Einsatz kann zwar zur Bekämpfung der vom Fuchs getragenen Wildtollwut nicht beitragen, durch möglichst umfangreiche Anwendung dieser Impfstoffe bei Hunden und Katzen, aber auch bei Rindern und Pferden, kann aber die Zahl der Tollwutfälle bei diesen Tieren erheblich reduziert werden. Die Impfung von Haustieren dient gleichzeitig mittelbar auch dem Schutz des Menschen.

Da in ausreichendem Umfang wirksame inaktivierte Impfstoffe zur Verfügung stehen, ist die Anwendung sogenannter Lebendimpfstoffe, bei denen das abgeschwächte, aber in jedem Fall noch aktive Virus sich noch im Organismus vermehren und zum Teil auch ausgeschieden werden kann, aus grundsätzlichen epidemiologischen Erwägungen nicht gestattet. Bei der Impfung wildlebender Tiere (orale Immunisierung der Füchse) ergeben sich grundlegende Unterschiede im Vergleich zur Impfung der Haustiere (andere Applikation; Lebendimpfstoff), so daß Satz 1 hier keine Anwendung findet (siehe auch zu § 3).

Die Impfung von Tieren, die sich bereits infiziert haben oder infiziert haben können, ist nicht zuverlässig, da von diesen Tieren - auch wenn sie geimpft würden - nach wie vor eine Gefahr für den Menschen ausgeht. Die Impfung ist deshalb nicht gestattet.

202/31

Die Ermächtigung der zuständigen Behörde, die Impfung ggf. anzuordnen, dient dazu, bei vermehrten Tollwutfällen unter den Haustieren einer weiteren Verbreitung sowie einer dann noch größeren allgemeinen Gefährdung vorbeugen zu können (Absatz 2).

Heilversuche, d.h. der Einsatz von Chemotherapeutika, sind auf Grund einer damit nicht zu erzielenden Gesundung der Tiere und auch wegen des Infektionsrisikos des Menschen verboten (Absatz 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu § 3:

Ausnahmen für Impfungen mit anderen als in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Impfstoffen sind bei Exporten von Zuchtvieh erforderlich, sofern vom Importland diese Impfung gefordert wird. Hier kommen ausschließlich sogenannte Lebendimpfstoffe, die das Tollwutvirus in abgeschwächter Form enthalten und über die Maulschleimhaut aufgenommen werden, zur Anwendung.

Ausnahmen für die Impfung ansteckungsverdächtiger Tiere, die unter wirksamem Impfschutz stehen und nach dem Kontakt unverzüglich nachgeimpft werden, sind vertretbar, da wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, daß von diesen Tieren keine Gefahr ausgeht.

Zu § 4:

Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen verbrachte Hunde und Katzen und ihre Halter sind einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Seuchensituation muß deshalb von der zuständigen Behörde im Einzelfall geprüft werden, ob eine Veranstaltung der genannten Art vertretbar ist oder ob diese gegebenenfalls nur unter Beachtung bestimmter veterinärbehördlicher Auflagen stattfinden kann. Voraussetzung für eine derartige Prüfung ist, daß die Behörde von der Veranstaltung ausreichend früh Kenntnis erhält.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und § 28;
§ 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu § 5:

Die Kennzeichnung von Tieren ist eine der wichtigsten Maßnahmen, um im Falle des Auftretens von Tierseuchen Ermittlungen und Rückverfolgungen durchführen zu können. Bei der Bekämpfung der Tollwut trifft dies vor allem für Hunde zu. Das regional unterschiedlich vorgeschriebene Tragen von Steuermarken wird als Kennzeichnung anerkannt, um Doppelkennzeichnungen zu vermeiden.

Um zu vermeiden, daß Jagdhunde sich während des Jagens mit dem Halsband oder dergleichen verfangen und hierbei verletzen, sind diese insoweit von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b TierSG.

Zu § 6:

Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll der Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche so abgesichert werden, daß eine Verschleppung des Erregers vermieden wird. Da Tollwut am lebenden Tier nicht immer eindeutig festzustellen ist, soll in Zweifelsfällen das als seuchenverdächtig gemeldete Haustier auf Anordnung der zuständigen Behörde unter behördliche Beobachtung gestellt werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 TierSG.

Zu § 7:

Im Falle der Feststellung der Tollwut muß der Seuchenherd so schnell wie möglich beseitigt werden. Angesichts der besonderen Gefahr, die von Hunden und Katzen für die menschliche Gesundheit ausgeht, ist die Tötung und unschädliche Beseitigung dieser Tiere bei Seuchenverdacht erforderlich. Unter Abwägung der Erfordernisse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Seuchensituation kann auch die Tötung seuchenverdächtiger anderer Tiere zweckdienlich sein. Diese Entscheidung ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu treffen (Absatz 1).

Die behördliche Beobachtung seuchenverdächtiger Hunde und Katzen ist zur Sicherung der Diagnose nur dann geboten, wenn ein Mensch gebissen worden ist. In solchen Fällen kommt es vor allem darauf an, der gebissenen Person so zuverlässig und schnell wie möglich Gewißheit über eine mögliche Infektion zu verschaffen. Die Frage, ob bei einem ein-

gesperrten, der Seuche verdächtigen Tier wirklich Tollwut vorliegt, entscheidet sich gewöhnlich während der behördlichen Überwachung binnen weniger Tage. Die bisher schon in § 39 TierSG enthaltene Regelung, unter Impfschutz stehende Tiere im Rahmen staatlicher Maßnahmen gegenüber nichtgeimpften Tieren besserzustellen, insbesondere nachweislich geimpfte Tiere bei Verdacht von den vorgesehenen strengen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen in bestimmtem Umfang auszunehmen, hat sich bewährt und ist daher auch in die Verordnung übernommen worden; durch die präinfektionelle Impfung dieser Tiere gegen Tollwut, die im Hinblick auf die unmittelbare Tollwutgefährdung des Menschen an erster Stelle stehen (Biß- und Kratzverletzungen), wird der Schutz des Menschen erhöht (Absatz 2).

Die Gefährlichkeit der Tollwut erfordert es, jegliche Möglichkeit der Infektion von Menschen durch Kontakt mit seuchenverdächtigen Tieren oder Teilen oder Erzeugnissen solcher Tiere zu unterbinden (Absatz 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 26 TierSG.

Zu § 8:

Da bei Feststellung der Tollwut oder des Verdachts auf Tollwut nicht auszuschließen ist, daß sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung der Tierhaltung, der Abschluß-, Tötungs- oder Fundstelle ausgebreitet hat, ist die Bildung eines gefährdeten Bezirkes zur Verhütung einer wechselseitigen Übertragung oder einer weiteren Verschleppung von Haustier- oder Wildtollwut notwendig. Für unter wirksamen Impfschutz stehende Hunde und Katzen sind bestimmte Erleichterungen vertretbar (siehe dazu auch zu § 7).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 21 Abs. 2 TierSG.

Zu § 9:

Um jede potentielle Infektionsquelle für den Menschen und für Tiere auszuschließen, ist es im Grundsatz erforderlich, Hunde und Katzen nicht nur zu töten, wenn sie seuchenverdächtig sind (§ 7 Abs. 1), sondern auch dann, wenn anzunehmen ist, daß sie mit seuchenkranken Tieren Kontakt hatten; Ausnahmen sind, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, für nicht geimpfte Hunde und Katzen vertretbar, wenn die Tiere für mindestens drei Monate sicher eingesperrt werden können. Unter Abwägung der Er-

fordernisse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und in Abhängigkeit von der Seuchensituation kann auch dann die Tötung erforderlich sein, sofern der Kontakt mit seuchenverdächtigen Tieren anzunehmen ist. Diese Entscheidung ist von der zuständigen Behörde in jedem Einzelfall zu treffen (Absatz 1 und 4).

Da andere Haustiere hinsichtlich der Seuchenübertragung auf andere Tiere und den Menschen nicht so gefährlich sind wie Hunde und Katzen und darüber hinaus auch leichter und sicherer eingesperrt werden können, kann bei diesen Tieren die Notwendigkeit der Tötung auf den Fall des Verdachts des Ausbruchs beschränkt werden (Absatz 2).

Die vorgesehene Besserstellung für geimpfte Hunde und Katzen ist auf Grund eines in der Regel wirksamen Impfschutzes vertretbar; da aber, wie bei jeder biologischen Reaktion, ein hundertprozentiger Schutz nicht gewährleistet werden kann, müssen auch geimpfte Tiere einer behördlichen Beobachtung unterstellt und erneut gegen Tollwut geimpft werden (Absatz 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 23 und 24 Abs. 1 TierSG.

Zu § 10:

Die Dauer der amtlichen Beobachtung ist so bemessen, daß nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraums - sofern keine Anzeichen für Tollwut aufgetreten sind - der Ansteckungsverdacht als beseitigt angesehen und die Beobachtung aufgehoben werden kann. Hinsichtlich einer Besserstellung geimpfter Tiere siehe zu § 9 (Absatz 1).

Die Nutzung ansteckungsverdächtiger Tiere auch während der behördlichen Beobachtung ist uneingeschränkt möglich, da das Ansteckungsrisiko für den Menschen als äußerst gering anzusehen ist; die Nutzung von Hunden jedoch ist nicht uneingeschränkt möglich, da insbesondere bei der Verwendung zur Jagd erneut ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (Absatz 2).

Sofern eine sichere Verwahrung für den vorgeschriebenen Zeitraum nicht gewährleistet werden kann, kann die zuständige Behörde statt dessen die Tötung anordnen (Absatz 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 26 TierSG.

Zu § 11:

Die Vorschrift trägt der in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschenden silvatischen Tollwut Rechnung. Wildlebende, der Seuche verdächtige Tiere müssen zur Verhütung der Übertragung der Tollwut auf anderes Wild sowie auf Haustiere getötet und unschädlich beseitigt werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 24 Abs. 2 und § 26 TierSG.

Zu § 12:

Im langjährigen Durchschnitt ist der Fuchs am Wildtollwutgeschehen mit etwa 75 % die am stärksten betroffene Tierart. Vom Fuchs gehen im wesentlichen die Infektionen der Haustiere aus, so daß eine wirksame Bekämpfung der Tollwut ohne Maßnahmen zur Bekämpfung der Wildtollwut nicht möglich ist. Als einzige praktikable Möglichkeit zur wirksamen Eindämmung der Tollwut beim Fuchs wird zur Zeit die Reduzierung der Fuchspopulation durch vermehrte Bejagung in Verbindung mit einer möglichst großflächigen oralen Immunisierungskampagne gesehen. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren - insbesondere seit Beginn des Feldversuches zur oralen Immunisierung des Fuchses 1983 mit dem "Tübinger Köder" - hervorragend bewährt; seither ist eine deutliche Abnahme der Tollwutfälle zu verzeichnen. Die bisher als Versuch laufenden Immunisierungskampagnen sollen nunmehr als staatliche Maßnahme - wie z.B. auch schon in der Schweiz - in die Tierseuchenbekämpfung eingeführt werden. Eine großflächige Koordinierung der oralen Immunisierung des Fuchses in freier Wildbahn durch die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, ist - wie bisher - auch in Zukunft erforderlich.

Der Feldversuch zur oralen Immunisierung des Fuchses wird auf Grund der Entscheidung 89/455/EWG seitens der EG-Kommission erstmals ab 1989 finanziell unterstützt. Die Laufzeit beträgt drei Jahre.

Die "Schluckimpfung" des Fuchses wird mittlerweile auch in Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, CSFR, Italien, Jugoslawien, der Schweiz und Finnland als Mittel der Wildtollwutbekämpfung eingesetzt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 23 und 24 Abs. 2 TierSG.

Zu § 13:

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsregelungen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 27 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu § 14:

Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst nach der Beseitigung der Seuchengefahr aufgehoben werden. Die hierfür erforderlichen Kriterien werden bestimmt.

Zu § 15:

In dieser Vorschrift sind die Tatbestände aufgeführt, deren Verwirklichung nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes zu ahnden sind.

Zu § 16:

Da mit dieser Verordnung die am 1. Juni außer Kraft tretenden Tollwutvorschriften des Tierseuchengesetzes sowie die bisherige Tollwut-Verordnung abgelöst werden sollen, muß die Verordnung zu diesem Datum in Kraft treten.

17.05.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. § 1 Nr. 3

In § 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Worte
"oder längstens"
durch die Worte
"und längstens"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

2. § 14 Abs. 2 Nr. 1

In § 14 Abs. 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die seuchenkranken Haustiere und die seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet sind oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.